

Die vom Präsidenten der Europäischen Kommission José Manuel Barroso unterzeichnete Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vom 3. November 2011 hat den Namen:

„VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates“

Die Verordnung enthält u.a. das neue Luftrecht in Bezug auf die Lizenzierungsregeln, auch für uns Ballonfahrer, die zukünftig für uns gelten werden.

Der Aufbau dieser und ähnlicher Verordnungen besteht aus folgenden Teilen:

Zunächst werden die Gründe für diese Verordnung ausgeführt, darauf folgen die 12 Artikel dieser Verordnung (die eigentliche Verordnung). Darin werden u.a. Grundsätze festgelegt, Begriffe geklärt, die Termine für die Einführung und Übergangsfristen genannt und Vorgehensweisen bei der Umwandlung von bisherigen in die neuen Lizenzen festgelegt.

Dann folgen 4 Anhänge die in mehrere Abschnitte unterteilt sind. Diese wiederum in Kapiteln oder Unterabschnitte.

Auf Seite 2 ist der Aufbau der Verordnung dargestellt. Dabei enthalten die gelb markierten Teile Inhalte, die für alle Piloten und solche die es werden wollen relevant sind. Die grün markierten enthalten nur Inhalte für Lehrberechtigte und die blauen für Prüfer und die die es werden wollen. Alle nicht farblich markierten Teile sind für Ballonfahrer ohne Interesse.

Der Anhang I ist der Teil FCL und beinhaltet die neuen Lizenz Regelungen.

Der Anhang IV enthält Bestimmungen zu Tauglichkeitsuntersuchungen.

Zu den Inhalten in den einzelnen Abschnitten und Kapiteln siehe die Übersicht auf Seite 2.

Auf Seite 3-4 findet man ein für unsere Mitglieder erstelltes Inhaltsverzeichnis vom Teil FCL (in der Verordnung ist kein Inhaltsverzeichnis enthalten). Darin sind nur noch die für Ballonfahrer wichtigen Abschnitte und Kapitel enthalten.

In den Abschnitten und Kapiteln erfolgt die Unterteilung nicht in § sondern in der Form FCL.XYY für allgemeine Inhalte, das X wird durchnummeriert entsprechend den Abschnitten (Abschnitt A=0, B=1, C=2, K=10).

YY ist die Durchnummerierung innerhalb eines Kapitels.

FCL.XYY.Z findet man in den Kapiteln nach den allgemeinen Punkten eines Abschnitts.

Z steht für den Inhalt des Kapitels, z.B. B=Ballon, A=Flugzeug, H=Drehflügler,

FI=Lehrberechtigte (Flight Instructor), FE=Prüfer (Flight Examiner),

Entsprechend des gesuchten Themas kann damit im Text vom Teil FCL die Stelle gezielt aufgesucht werden. Eine auf Balloninhalte reduzierte Version findet man ebenfalls auf unserer Sonderseite für Luftrecht-Info.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION vom 3. November 2011
zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in
der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates.
Gründe 1 - 13

Artikel 1 -12

ANHANG I [TEIL-FCL]

ABSCHNITT A **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

ABSCHNITT B **LEICHTFLUGZEUG-PILOTENLIZENZ – LAPL**

KAPITEL 1 - 5

ABSCHNITT C **PRIVATPILOTENLIZENZ (PPL), SEGELFLUGZEUGPILOTENLIZENZ (SPL) UND
BALLONPILOTENLIZENZ (BPL)**

KAPITEL 1 - 6

ABSCHNITT D **LIZENZ FÜR BERUFSPILOTEN – CPL**

KAPITEL 1 - 2

ABSCHNITT E **LIZENZ FÜR PILOTEN IN MEHRKÖPFIGEN FLUGBESATZUNGEN- MPL**

ABSCHNITT F **LIZENZ FÜR VERKEHRSPILOTEN – ATPL**

KAPITEL 1 - 3

ABSCHNITT G **INSTRUMENTENFLUGBERECHTIGUNG – IR**

KAPITEL 1 - 4

ABSCHNITT H **KLASSEN- UND MUSTERBERECHTIGUNGEN**

KAPITEL 1 - 5

ABSCHNITT I **WEITERE BERECHTIGUNGEN**

ABSCHNITT J **LEHRBERECHTIGTE**

KAPITEL 1 - 11

ABSCHNITT K **PRÜFER**

KAPITEL 1 - 7

Anlage 1 **Anrechnung theoretischer Kenntnisse**

Anlage 2 **Einstufungsskala für Sprachkompetenz: Expertenniveau, erweitertes Niveau
und Einsatzfähigkeit**

Anlage 3 **Ausbildungsgänge für die Erteilung einer CPL und**

.....

.....

Anlage 9

ANHANG II

**BEDINGUNGEN DER UMWANDLUNG BESTEHENDER NATIONALER LIZENZEN UND BERECHTIGUNGEN FÜR
FLUGZEUGE UND HUBSCHRAUBER**

ANHANG III

**BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON LIZENZEN, DIE VON DRITTLÄNDERN ODER FÜR
DRITTLÄNDER AUSGESTELLT WURDEN**

ANHANG IV [TEIL-MED]

ABSCHNITT A **ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

UNTERABSCHNITT 1 - 2

ABSCHNITT B **ANFORDERUNGEN FÜR TAUGLICHKEITSZEUGNISSE FÜR PILOTEN**

UNTERABSCHNITT 1 - 3

ABSCHNITT C **ANFORDERUNGEN FÜR DIE FLUGMEDIZINISCHE TAUGLICHKEIT DER
KABINENBESATZUNG**

UNTERABSCHNITT 1 - 3

ABSCHNITT D **FLUGMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE, ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN, ÄRZTE FÜR
ARBEITSMEDIZIN**

UNTERABSCHNITT 1 - 3

VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION

vom 3. November 2011

zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

in Erwägung nachstehender Gründe: (1) – (13)

Artikel 1 - 12

ANHANG I [TEIL-FCL]

ABSCHNITT A ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

FCL.001 Zuständige Behörde

FCL.005 Geltungsbereich

FCL.010 Begriffsbestimmungen

FCL.015 Beantragung und Erteilung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen

FCL.020 Flugschüler

FCL.025 Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen

FCL.030 Praktische Prüfung

FCL.035 Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen

FCL.040 Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechte

FCL.045 Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen

FCL.050 Aufzeichnung von Flugzeiten

FCL.055 Sprachkenntnisse

FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung

FCL.065 Einschränkung der Rechte von Lizenzinhabern, die 60 Jahre oder älter sind, im gewerblichen Luftverkehr

FCL.070 Widerruf, Aussetzung und Beschränkung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen

ABSCHNITT B LEICHTFLUGZEUG-PILOTENLIZENZ — LAPL

KAPITEL 1 Allgemeine Anforderungen

FCL.100 LAPL — Mindestalter

FCL.105 LAPL — Rechte und Bedingungen

FCL.110 LAPL — Anrechnung für dieselbe Luftfahrzeugkategorie

FCL.115 LAPL — Ausbildungslehrgang

FCL.120 LAPL — Prüfung der theoretischen Kenntnisse

FCL.125 LAPL — Praktische Prüfung

KAPITEL 2 - 4

KAPITEL 5 Besondere Anforderungen für die LAPL für Ballone — LAPL(B)

FCL.105.B LAPL(B) — Rechte

FCL.110.B LAPL(B) — Anforderungen bezüglich der Erfahrung

FCL.130.B LAPL(B) — Erweiterung der Rechte auf Fesselballone

FCL.135.B LAPL(B) — Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballonklasse

FCL.140.B LAPL(B) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

ABSCHNITT C PRIVATPILOTENLIZENZ (PPL), SEGELFLUGZEUGPILOTENLIZENZ (SPL) UND BALLONPILOTENLIZENZ (BPL)

KAPITEL 1 Allgemeine Anforderungen

FCL.200 Mindestalter

FCL.205 Bedingungen

FCL.210 Ausbildungslehrgang

FCL.215 Prüfung der theoretischen Kenntnisse

FCL.235 Praktische Prüfung

KAPITEL 2 - 5

KAPITEL 6 Besondere Anforderungen für die Ballonpilotenlizenz (BPL)

FCL.205.B BPL — Rechte und Bedingungen

FCL.210.B BPL — Anforderungen bezüglich der Erfahrung und Anrechnung

FCL.220.B BPL — Erweiterung der Rechte auf Fesselballone

FCL.225.B BPL — Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballonklasse oder –gruppe

FCL.230.B BPL — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

ABSCHNITT D - H

ABSCHNITT I WEITERE BERECHTIGUNGEN

FCL.810 Nachtflugberechtigung

ABSCHNITT J LEHRBERECHTIGTE

KAPITEL 1 Allgemeine Anforderungen

FCL.900 Lehrberechtigungen

FCL.915 Allgemeine Anforderungen an Lehrberechtigten

FCL.920 Fluglehrerkompetenzen und Beurteilung

FCL.925 Zusätzliche Anforderungen an Lehrberechtigte für die MPL

FCL.930 Ausbildungslehrgang

FCL.935 Beurteilung der Kompetenz

FCL.940 Gültigkeit von Lehrberechtigungen

KAPITEL 2 Besondere Anforderungen an den Fluglehrer — FI

FCL.905.FI FI — Rechte und Bedingungen

FCL.910.FI FI — Eingeschränkte Rechte

FCL.915.FI FI — Voraussetzungen

FCL.930.FI FI — Ausbildungslehrgang

FCL.940.FI FI — Verlängerung und Erneuerung

KAPITEL 4 - 11

ABSCHNITT K PRÜFER

KAPITEL 1 Allgemeine Anforderungen

FCL.1000 Prüferberechtigungen

FCL.1005 Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen

FCL.1010 Voraussetzungen für Prüfer

FCL.1015 Prüfer-Standardisierung

FCL.1020 Beurteilung der Kompetenz der Prüfer

FCL.1025 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen

FCL.1030 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen

KAPITEL 2 Besondere Anforderungen an Flugprüfer — FE

FCL.1005.FE FE — Rechte und Bedingungen

FCL.1010.FE FE — Voraussetzungen

KAPITEL 3 - 6

KAPITEL 7 Besondere Anforderungen an Prüfer für Fluglehrer — FIE

FCL.1005.FIE FIE — Rechte und Bedingungen

FCL.1010.FIE FIE — Voraussetzungen

Anlage 1 Anrechnung theoretischer Kenntnisse

A. ANRECHNUNG THEORETISCHER KENNTNISSE FÜR DIE ERTEILUNG EINER PILOTENLIZENZ IN EINER ANDEREN LUFTFAHRZEUGKATEGORIE

1. LAPL, PPL, BPL und SPL

2. – 4.

Anlage 2 - 9